

**Schutz- und Hygienekonzept
für den Kulturbetrieb in der Kulturwerkstatt Auf AEG
Version 5 vom 10.09.2021**

zur Einhaltung der Auflagen bezüglich SARS-CoV-2 / COVID-19 auf Basis des/der

- [Schutz- und Hygieneplans der Stadt Nürnberg](#)
- [14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(14. BayIfSMV\) vom 01. September 2021](#)
- [Mitteilungen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.](#)

Versionsgeschichte:

Version 1 vom 02.06.2021 – Erste Veröffentlichung

Version 2 vom 07.06.2021 – Änderung gemäß *Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021*

Version 3 vom 24.06.2021 – Änderung gemäß *Verordnung zur Änderung Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 22.06.2021*

Version 4 vom 27.08.2021 - Änderung gemäß *Verordnung zur Änderung Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 20.08.2021*

Version 5 vom 10.09.2021 - Änderung gemäß *Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021*

Die folgenden Maßnahmen werden ständig an die aktuellen Vorgaben der bayerischen Staatsregierung angepasst. Alle Hygienevorschriften und Sicherheitsvorgaben werden an folgenden Stellen veröffentlicht:

- https://www.nuernberg.de/internet/kuf_kultur/kulturwerkstatt_auf_aeg.html
- Einschlägige Aushänge im Eingangsbereich
- Arbeitsunterweisung aller Mitarbeitenden durch die jeweiligen Vorgesetzten
- ggf. Information an gefährdete Personen/ Risikogruppen
- Raumüberlassungsvertrag und Belehrung von Veranstaltern
- Reservierungsbestätigung

1. Gesundheitszustand

- Besuchende und Mitarbeitende erscheinen nur gesund (d.h. ohne Covid-19-assoziierte Symptome) zur Arbeit / in der Einrichtung. Mitarbeitende werden dazu von ihren Vorgesetzten unterwiesen.
- Anmerkung: Das gutgemeinte Erscheinen von Mitarbeitenden bei leichten Krankheitssymptomen kann bei einer später bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dazu führen, dass der Betrieb des Standortes im schlechtesten Fall für 14 Tage ausgesetzt werden muss. Mitarbeitende sollen im Zweifel zuhause bleiben oder bei Erscheinen umgehend nach Hause geschickt werden. Für diese Problematik sind Mitarbeitende durch ihre Vorgesetzten sensibilisiert. Im Besonderen bei verordneter Quarantäne ist ein Erscheinen nicht gestattet!

2. Für die Besuchenden im Innen- und Außenbereich

Das Folgende gilt für alle Bereiche einschließlich der Veranstaltungs- bzw. Publikumsbereiche, dem Einlass, der Verkehrswege, dem Sanitär- und Gastronomiebereich.

- Hinweise auf die allgemeinen Hygienevorschriften und zum Sicherheitskonzept, sowie die Aufforderung des Publikums zur aktiven Mitwirkung bei der Umsetzung sind nach Betreten des Veranstaltungsbereichs über Plakate sichtbar angebracht und werden bei der Begrüßung hervorgehoben.
- Besuchenden wird am Eingang zur Kulturwerkstatt Auf AEG die Möglichkeit gegeben, sich die Hände zu desinfizieren.
- Zusätzlich stehen Spender vor den Toiletten zur Verfügung.
- Besuchende ab 6 Jahren haben im gesamten Innenbereich der Kulturwerkstatt Auf AEG eine medizinischen Maske (**OP- oder FFP2**) zu tragen.
- Die betrieblichen Abläufe sind so gestaltet, dass zwischen Mitarbeitenden, wie auch Besuchenden ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten werden kann.
- Personen, die eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit, aber werden gebeten besonders auf den Abstand zu anderen zu achten.
- Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- Berührungen (z. B. Umarmen, Händeschütteln etc.) sind zu vermeiden.

Im Außenbereich gilt gesondert:

- Im Außenbereich gilt Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird.

Im Innenbereich gilt gesondert:

- Die Maskenpflicht entfällt bei einer Bestuhlung mit festen Steh-oder Sitzplätzen, die einen Mindestabstand von 1,5m zu Personen aus einem anderen Haushalt wahren. Bei Vollbestuhlung ohne Mindestabstand ist während der gesamten Veranstaltungsdauer auch nach Einnahme des festen Sitz- oder Stehplatzes eine medizinische Maske zu tragen.

3. Zugangsvoraussetzungen

Die Kulturwerkstatt Auf AEG bietet vor Ort keine Testmöglichkeiten an, informiert aber gerne über nahegelegene Teststationen.

Was ist eine stabile Inzidenz?

Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgende Tagen den Schwellenwert von 35, dann gilt sie ab dem übernächsten darauffolgenden Tag als stabil unter 35.

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35, dann gilt sie ab dem übernächsten darauffolgenden Tag als stabil über 35.

Wann gelten verschärfte Maßnahmen?

a) Bei erhöhter Krankenhauseinweisung

Überschreitet die stationäre Aufnahme oder Einweisung an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1 200 Personen, können zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen sein: Anhebung des Maskenstandards, Kontaktbeschränkungen, Anhebung der erforderlichen Testqualität, Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen

b) Bei erhöhter Intensivbettenbelegung
Überschreitet landesweit die Belegung von 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen gemäß der Zahlen des DIVI-Intensivregisters, greifen erweiterte Schutzmaßnahmen.

Bei Betreten des Hauses und dem Besuch einer Ausstellung:

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von über 35

- ist eine Anmeldung am Infopunkt unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Aufenthaltsdauer sowie einer verbindlichen Kontaktmöglichkeit erforderlich. Hierauf wird im Eingangsbereich hingewiesen.
- die Vorlage eines Nachweises gemäß der 3-G-Regelung ist nicht notwendig

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35

- ist beim Betreten des Hauses kein Hinterlassen von Kontaktdaten erforderlich.
- ist keine Nachweisvorlage erforderlich.

Beim Besuch einer Veranstaltung oder Ausstellung:

- Für den Besuch einer Veranstaltung oder einer Ausstellung ist eine Kontaktdatenerfassung (Name, Vorname, Anschrift, eine verbindliche Kontaktmöglichkeit und die Aufenthaltsdauer) notwendig. Diese fragen wir Vorort über einen Login mittels eines QR-Codes in einer zugelassenen App ab. Alternativ werden Ihre Daten analog notiert und abgefragt.
- Die Kontaktdaten werden ab dem Tag der Veranstaltung für die Dauer von 4 Wochen gespeichert und hiernach vernichtet.

Im Innenbereich gilt gesondert:

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz über 35 ist gemäß der 3G-Regel ab einem Alter von 6 Jahren die schriftliche oder elektronische Vorlage am Einlass oder bei einer Ausstellung am Infopunkt

- eines negativen (PoC-)PCR-Tests (Ergebnis höchstens 48 Stunden alt)
- oder eines (POC-)Antigentests (Ergebnis höchstens 24 Stunden alt)
- oder einem Nachweis über die vollständige Genesung (letzte Positiv-Testung min. 28 Tage her, höchstens 6 Monate alt)
- oder eines Nachweises über die vollständige Schutzimpfung (min. 14 Tage her) nötig.
- Die Durchführung oder Vorlage eines Selbsttests vor Ort berechtigt nicht zum Einlass.
- Dies gilt auch für Mitwirkende auf und neben der Bühne, ausgenommen sind städtische Angestellte. Ab Schulstart am 14.09.2021 sind Schüler*innen von der Vorlagepflicht ausgenommen.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist

- keine Vorlage eines Tests oder Nachweises nötig

4. Reservierung und Ticketing

- Beim Besuch einer Veranstaltung, ist die vorherige Anmeldung bzw. Reservierung für die Veranstaltung empfohlen.
- Karten sind vorzugsweise online erwerblich. Hinweise sind auch auf der Homepage vorab nachzulesen.

- Bei kostenlosen Angeboten ist eine vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung ebenfalls notwendig.
- Bei der Reservierung werden Name und eine verbindliche Kontaktmöglichkeit (Telefon oder Emailadresse) aufgenommen und vier Wochen lang aufbewahrt (gemäß der DSGVO). Die gesetzlich erforderlichen Kontaktdaten werden Vorort über eine zugelassene App oder analoge Meldezettel abgefragt.
- Außerdem wird über die aktuellen Zugangsvoraussetzungen und Reservierungsmöglichkeiten informiert.

5. Verkehrswege/ Einlasssituation

- Einlass: Ein- und Ausgang sind separat organisiert und ausreichend beschildert.
- Der Einlass wird bei Veranstaltungen eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn gestartet, um ein entzerrtes Ankommen der Besuchenden zu ermöglichen.
- Etwaige Warteschlangen werden durch Abstandsmarkierungen und Personalanweisungen reguliert.
- Es gibt festgelegte Bestuhlungs- und Belegungspläne.

6. Zugrundeliegende Hygienevorschriften

- Auf regelmäßiges Händewaschen wird hingewiesen. Zusätzlich stehen an relevanten Punkten im Haus Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Hinweis auf Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Das Reinigungskonzept umfasst die tägliche Reinigung (Waschlauge) aller öffentlichen Kontaktflächen (Türgriffe, Tische, Stuhllehnen und Material) nach den aktuellen Vorgaben des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)
- Bei aufeinanderfolgenden Nutzungen der Räume durch unterschiedliche Gruppen an einem Tag wird zwischen den Veranstaltungen ausreichend Zeit zum Lüften sowie zum Reinigen der Kontaktflächen eingeplant.

7. Für Einmietungen

- Das gültige Hygienekonzept der Kulturwerkstatt Auf AEG ist Teil des abgeschlossenen Raumüberlassungsvertrags. Eine Unterweisung der Vertragspartner*in erfolgt vor Veranstaltungsbeginn durch Mitarbeitende der Kulturwerkstatt Auf AEG. Diese Unterweisung wird den Mitarbeitenden durch Unterschrift bestätigt.
- Für die Dauer der Veranstaltung trägt die*der Vertragspartner*in die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln im Veranstaltungsraum.
- Vertragspartner*innen sind verpflichtet eine schriftliche Teilnehmendenliste zu führen. Diese Liste wird nach Veranstaltungsende unverzüglich an die Kulturwerkstatt Auf AEG übermittelt und dann dort gemäß DSGVO 4 Wochen aufbewahrt. Die Abgabe erfolgt am Infopunkt oder im Briefkasten des Hausmanagements.
- Der Veranstaltungsraum ist zwingend regelmäßig je nach Personenanzahl, Raumgröße, Wetterverhältnissen und Aktivität zu lüften, mindestens alle 45 Minuten.
- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt:

- Im Innenbereich ist die zwingende Vorlage eines Tests oder Nachweises gemäß der 3G-Regel (s. 3.Zugangsvoraussetzungen) zu beachten. Die Vorlage ist vom/n der/dem Vertragspartner*in einzufordern und zu überprüfen.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 gilt:

- keine Vorlage eines Tests oder Nachweises nötig

8. In den Veranstaltungsräumen

- Wo baulich möglich werden separate Ein- und Ausgangstüren ausgewiesen und ausreichend beschildert.
- Bei der Belegung der Veranstaltungsräume wird auf alternierende Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltungen geachtet.
- Die Lüftung im Großen Saal wird mindestens 30 Minuten vor jeder Nutzung in Betrieb genommen. Zusätzlich ist regelmäßig je nach Personenanzahl, Raumgröße, Wetterverhältnissen, Aktivität über Fenster und Türen zu lüften.
- Um die maximal zulässige Personenzahl in den Künstlergarderoben nicht zu überschreiten, werden zusätzlich Gruppenräume als Künstlergarderobe genutzt.
- Nach Veranstaltungsende dienen Fluchttüren als zusätzliche Ausgangstüren.

9. Bei Bühnennutzung Innen und Außen

- Alle Mitwirkenden auf der Bühne müssen mindestens 1,5 m Abstand bzw. die für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände zu anderen Personen halten, ist dies nicht möglich ist eine medizinische oder FFP2-Maske tragen.
- Falls die-Einhaltung der Abstands- und Maskenregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (z.B. Technik), entfällt diese Vorgabe. Eine kompensierende Schutzstrategie wird durch die 3-G-Regel erfüllt.

10. Für die Besuchenden beim Aufsuchen der Sanitärbereiche

- Es stehen ausreichend Sanitärräume zur Verfügung. Die Türen zu den Sanitäreinrichtungen werden offengehalten. Bei einem zu erwartenden höheren Besuchsaufkommen wird zusätzliches Personal eingeplant, um hier eine geordnete Wartesituation zu gewährleisten.
- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Endlostuchrollen ausgestattet. Informationen zu richtigem Händewaschen und geltenden Abstandsregeln hängen aus.
- Die Reinigungskräfte sind instruiert mit desinfizierenden Mitteln sogenannte Schmierflächen zu reinigen (v.a Türgriffe etc.). Eine Reinigung der sanitären Anlagen findet täglich statt. Bei erhöhtem Besuchsaufkommen achten die Mitarbeitenden zusätzlich auf eine regelmäßige Desinfektion der Türgriffe und Waschbecken.
- Die Toilettennutzung im Erdgeschoss wird ermöglicht, durch das dauerhafte offhalten der Zugangstüren, einer zusätzlichen Behindertentoilette und einem gekennzeichneten Wartebereich vor den Toilettenräumen.
- Die Nutzung von Toiletten im Innenbereich bei Veranstaltungen im Freien erfolgt ohne Anwendung der 3G-Regel.

11. Gruppen und Kurse

- es gilt der Mindestabstand von 1,50m, die 3-G-Regelung sowie zusätzlich die aktuellen Vorgaben der bayerischen Staatsregierung für die jeweiligen Kursarten.
- Grundsätzlich erarbeitet jede Kursleitung/Verein etc. in enger Absprache mit dem Haus ein individuelles Konzept für das Angebot. Dieses beinhaltet auch Regelungen für das regelmäßige Lüften (bei sportlicher Aktivität fünfmal pro Stunde), die Vermeidung einer gemeinsamen Nutzung von Kursmaterial und –geräten, die Einhaltung der max. Besuchszahl sowie die Dokumentation der Kontaktdaten und 3-G-Regelung. Bei den Bewegungsangeboten wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass keine Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Kursleitung ist für die Einhaltung dieses Konzeptes sowie der allgemeinen Hygienevorgaben verantwortlich. Sie wird vorab in die Hygieneregeln des Hauses eingewiesen, was durch Unterschrift bestätigt wird.
- Die Kursleitung ist für die Kontaktdatenerfassung Ihres Kurses zuständig. Diese kann analog über eine Listung oder per Login über einen pro Raum aushängenden QR-Code in die CoronaWarn-App erfolgen. Die analoge Listung ist am Infopunkt abzugeben.
- Bei der Angebotsplanung wird berücksichtigt, dass möglichst wenig Personenverkehr in den Fluren und im Toilettenbereich stattfindet.

12. Kinder-Kunst-Raum

- Die Teilnahme an den Angeboten ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Die Eltern werden gebeten draußen zu warten oder sich am Infopunkt zu registrieren.
- Vor Betreten des KinderKunstRaums werden alle gebeten sich die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Desinfektionsmittel befindet sich am Eingang sowie in den Toiletten.
- Im gesamten Bereich gilt die Abstandsregelung von 1,50m.
- Besuchende ab 6 Jahren haben im gesamten Innenbereich der Kulturwerkstatt Auf AEG eine medizinischen Maske (OP- oder FFP2) zu tragen.
- Jedes Kind bzw. Familie bekommt einen nummerierten, abgetrennten Arbeitsbereich zugewiesen. Dort darf die Maske abgenommen werden.
- Für die künstlerische Arbeit stehen pro Platz Material und Werkzeug zur Verfügung. Tausch oder Weitergabe von Material und Werkzeug an andere Personen ist nicht möglich. Für die Benutzung der Maschinen (Druckerpresse, Hebelschneider etc.) liegen Einweghandschuhe bereit.
- Die Toilette darf immer nur von einer Person benutzt werden. Vor der Tür steht eine WC-Ampel, die mit dem Fuß ein- und ausgeschaltet werden kann. Leuchtet die Lampe, ist die Toilette besetzt. Wer die Toilette verlässt, schaltet die Lampe aus und auf „nicht besetzt“.

13. Musikschule Nürnberg

Die aktuellen Informationen zum Musikschulunterricht finden Sie hier:

[Eindämmung des Corona-Virus - Musikschule Nürnberg \(nuernberg.de\)](https://www.nuernberg.de)

Die Musikschule Nürnberg bietet Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform als Einzelstunden, Gruppenunterricht oder Ensemblestunden an:

Hierbei gelten für Lehrkräfte die folgenden Regelungen:

- Die Erlaubnis zum Unterricht erfolgt vorbehaltlich des weiteren Infektionsgeschehens und ist jederzeit widerrufbar.
- Die Lehrkräfte sind verantwortlich für die Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen und die Umsetzung der Maßnahmen
- Desinfektionsmittel und Schutzmasken stehen im Sekretariat in der Kulturwerkstatt Auf AEG zur Abholung bereit.
- Der Infotresen im Sekretariat wird durch einen Spuckschutz geschützt.

Für Schüler*innen und ihre Eltern gelten folgende Regelungen:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 gibt es keine Zugangseinschränkungen.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 haben nur Schüler Zugang zur Musikschule, die Impf-, Genesenen oder Testnachweise vorlegen können. Die Musikschule hat eine bußgeldbewehrte Pflicht zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. noch nicht eingeschulte Kinder,
3. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

Wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Gruppenunterricht oder Ensemblestunden. Zu beachten ist die Abstandsregelungen in Hinblick auf die Maskentragepflicht besonders bei größeren Ensembles.

In den Grundfächern sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern) nicht durchgehend gewahrt werden können.

- Besuchende ab 6 Jahren haben im gesamten Innenbereich der Kulturwerkstatt Auf AEG eine medizinischen Maske (OP- oder FFP2) zu tragen.
- Die Maske darf gemäß jeweiliger Unterrichtsregelung auf Geheiß der Lehrkraft abgenommen werden.
- Eltern werden gebeten, ihre Kinder maximal bis zur Eingangstür des Obergeschosses zu begleiten und hiernach alleine in die Musikschulräume gehen zu lassen. Wenn Wartezeiten entstehen, sind die Eltern gebeten sich im Außenbereich aufzuhalten.
- Die Bänke und sonstigen Wartemöglichkeiten der Musikschule im Obergeschoss sind nur nach Vorlage eines Nachweises gemäß 3-G-Regelung nutzbar.

14. Für die Mitarbeitenden im gesamten Haus

- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Alle Mitarbeitenden (auch nicht städtisches Personal) sind in die entsprechende Betriebsanweisung der Stadt Nürnberg eingewiesen und befolgen die Vorschriften.
- Die Regelung zur Kontaktvermeidung erfordert einen höheren Personalschlüssel bei der Durchführung von Veranstaltungen, was entsprechend beim Erstellen des

- Dienstplans berücksichtigt wird.
- Mitarbeitende haben sich nach Ankunft in der Einrichtung die Hände zu reinigen. Ebenso vor Antritt von Pausen bzw. nach Arbeitsende und Tätigkeiten mit Publikumsverkehr.
- Mitarbeitende müssen zu Dienstantritt keinen negativen Test oder sonstigen Nachweis vorlegen, außer sie wirken als nichtstädtische Mitarbeitende an einer Veranstaltung mit.
- Mitarbeitende müssen während der Öffnungszeiten im gesamten Besuchsbereich sowie im Dienstgebäude eine medizinische Maske tragen. Ausgenommen sind die Bereiche, die mit einem Spuckschutz versehen sind.
- Bei der gemeinsamen Nutzung eines Büros sind geeignete Maßnahmen zu treffen: z.B. Einrichtung und Anordnung der Arbeitsplätze mit dem Ziel ein Einhalten der Abstände zu ermöglichen bzw. eine abwechselnde, rollierende Nutzung.
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Mitarbeitende erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Kann die Mindestfläche aufgrund der auszuführenden Tätigkeit nicht eingehalten werden, so ist der Schutz der Mitarbeitenden durch Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Dies können insbesondere Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Mitarbeitenden sein. Muss der Mindestabstand trotzdem unterschritten werden, sind beiderseitig FFP2-Masken zu tragen.
- Alle Mitarbeitenden tragen dafür Sorge, dass Mindestabstand und Maskenpflicht von den Besuchenden eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

15. Gastronomie

Bei Besuch in der Gastronomie

In der Außengastronomie herrscht freie Platzwahl. Gäste können sich über die Luca-App anmelden um der Pflicht der Kontaktdatenerfassung nachzukommen. Alternativ können analog Anmeldezettel ausgefüllt werden. Diese werden durch die Gastronomie für vier Wochen aufbewahrt (gemäß der DSGVO).

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt im Innenbereich:

- Die Maskenpflicht entfällt am Tisch.
- Gemäß der 3G-Regel muss ein Nachweis über einen negativen (PoC-)PCR-Test (nicht älter als 48hs) oder (POC-)Antigentest (nicht älter als 24hs), oder einen Nachweis über die vollständige Schutzimpfung (ab 14 Tagen nach der abschließenden Impfung) oder eine Genesung (mind. 28 Tage, höchstens 6 Monate nach der positiven Testung) vorgelegt werden. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler ab Schulbeginn.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 gilt im Innenbereich:

- Ein negativer Test oder sonstiger Nachweis muss nicht vorgelegt werden.

Bei einer Vermietung

Unter Einhaltung der 3-G-Regel ist eine private oder öffentliche Veranstaltung zulässig. Tanzen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt. Musikbeschallung und -begleitung ist nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.

Hygienemaßnahmen

- Personal (in Küche sowie Service) tragen Arbeitskleidung, medizinische Masken und Handschuhe und werden vorab über Hygienemaßnahmen belehrt.
- Der komplette Küchen- und Thekenbereich sowie viel benutzte Kontaktflächen werden regelmäßig nach höchsten Hygienestandards gereinigt und desinfiziert.
- steht ausreichend Handdesinfektion für die Gäste zur Verfügung.
- Es gibt zwei separate Eingangstüren: eine für den Gastro-Innenbereich, eine zur Toilette.
- Eine Bewirtung findet nur am Tisch statt, außer bei To-Go-Bestellungen: diese können innen an der Theke abgeholt werden (gekennzeichneter Wartebereich).
- Die Speisekarten werden laminiert und nach jedem Gastwechsel zusammen mit den Tischen desinfiziert.
- Das Besteck liegt nicht offen aus, sondern wird mit dem Essen zum Tisch gebracht.
- Die Toilettennutzung im Erdgeschoss ist an das Toilettenkonzept der Kulturwerkstatt Auf AEG angepasst.

Aushang im Gastronomiebereich für Gäste mit folgenden Hinweisen:

- Mindestabstand 1,5 m wahren
- Abstände auf Laufflächen und im Toilettenbereich einhalten
- Bei Krankheitsanzeichen bitte den Gastronomiebereich nicht betreten
- Nies- und Hustetikette wahren
- Nach Möglichkeit kontaktlos zahlen
- Besuchende ab 6 Jahren haben im gesamten Innenbereich eine medizinischen Maske (**OP- oder FFP2**) zu tragen, außer sitzend am Tisch